

# *Satzung*

**des Rheinischen Fechter-Bundes e.V.**

Neufassung laut Beschluss des Rheinischen Fechtertages vom 16.08.2020

## § 1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Die den Fechtsport treibenden Vereine im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland des Landes Nordrhein-Westfalen („Rheinland“) bilden den „Rheinischen Fechter-Bund“, („RFB“ oder „Verband“). Er ist gleichzeitig der Fachverband für das Sportfechten im Rheinland des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Der RFB wurde am 15.01.1950 gegründet.
3. Der RFB hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Registriernummer VR 4104 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der RFB verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung und Ausübung des Fechtsports. Der RFB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Verwirklichung des Satzungszweckes erfolgt gem. § 3 der Satzung.
2. Die Mittel des RFB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des RFB.
3. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den RFB keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vermögen des RFB.
4. Es dürfen kein Mitglied und keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des RFB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des RFB oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist § 27 Abs. 6 anzuwenden.

## § 3

### **Zweck, Aufgaben sowie Grundsätze der Verbandstätigkeit und Mitgliedschaft**

1. Der RFB ist Mitglied des Deutschen Fechter-Bundes e.V. („DFB“).
2. Der RFB ist ein Amateursportverband und wird grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Weitere Einzelheiten regelt § 11.
3. Der RFB hat u.a. folgende Aufgaben:
  - a. den Fechtsport zu fördern, zu pflegen und zu verbreiten
  - b. die jeweiligen Verbandsmeisterschaften sowie die durch die Sportordnung des DFB bestimmten Aufstiegs- und Ausscheidungsturniere auszuschreiben und durchzuführen
  - c. das fechtportliche Turnierwesen und die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen und der geltenden Sport- und Fechtordnungen zu überwachen

- d. die Interessen seiner Mitglieder im DFB, im Landessportbund sowie gegenüber den anderen Verbänden und Organisationen im Lande Nordrhein-Westfalen zu vertreten. Unabhängig davon bleibt es jedem Mitglied unbenommen, seine Interessen selbst zu vertreten
  - e. den Fechtsport im Rahmen von Mehrkämpfen zu fördern
4. Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des RFB und seiner Einzelmitglieder zur freiheitlich demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
  5. Der RFB vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität.
  6. Der RFB und seine Mitglieder bekennen sich zu Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
  7. Der RFB tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der RFB bietet nur solchen Vereinen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
  8. Wählbar in eine Funktion (§ 8 Ziffer 1) des RFB sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des RFB in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Verbandes eintreten und sie durchsetzen.
  9. Der RFB tritt für einen dopingfreien Sport ein. Jede Form des Dopings wird bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem DFB tritt der RFB für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener und leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des Verbandes („ADO“).

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des RFB kann jeder Sportverein im Rheinland werden, der sich die Pflege, Förderung und Verbreitung des Fechtsports im Sinne der Satzung des RFB zur Aufgabe macht. Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen und Ehrenmitglieder gehören ebenfalls als ordentliche Mitglieder dem RFB an. Mit Ausnahme der Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen und der Ehrenmitglieder können Mitglieder nur juristische Personen oder sonstige Vereinigungen sein.
2. Über die Aufnahme eines Vereins entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag, der an den Vorstand des RFB zu richten ist. Die Entscheidung ist endgültig, wenn nicht der nachfolgende Rheinische Fechttag widerspricht. Gegen eine Ablehnung des Antrags durch den Vorstand, die schriftlich zu begründen ist, kann Einspruch eingelegt werden. Er ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der nächste Rheinische Fechttag. Die Entscheidung des Fechttages ist unanfechtbar und bedarf keiner Begründung.
3. Durch die Aufnahme erwirbt der Verein für sich die Mitgliedschaft im RFB und für seine den Fechtsport betreibenden Einzelmitglieder die Zugehörigkeit zum RFB und DFB. Die dem RFB zugehörigen Vereine und deren Einzelmitglieder haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und der auf ihrer Grundlage ergangener Verbandsordnungen an

Veranstaltungen des RFB teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen. Mit der Aufnahme erkennen der neue Verein und dessen Einzelmitglieder die Verbandssatzung und die Verbandsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwerfen sich diesen Regelungen. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins, durch Austritt oder Ausschluss.
  - a. Mit dem Ausscheiden aus dem RFB erlöschen alle Rechte des Mitglieds und für seine Einzelmitglieder die Zugehörigkeit zum RFB und DFB.
  - b. Bei Ausscheiden bestehende Verpflichtungen gegenüber dem RFB bleiben unberührt.
  - c. Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem RFB und dem Mitglied über die Beendigung der Mitgliedschaft, neben den Regelungen dieser Satzung, ist ausgeschlossen.
5. Der Austritt eines Mitglieds aus dem RFB erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum 30.9. des Jahres und wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich. Eine Kündigungserklärung per E-Mail ist ausgeschlossen und unwirksam.

## § 5

### Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und die Verbandsordnungen des RFB sowie der Organisationen und Verbände, denen der RFB angehört, insbesondere die Regelungen des DFB sowie des NADA- und WADA-Codes in Bezug auf die Bekämpfung des Dopings, zu befolgen und ihre Einzelmitglieder entsprechend zu verpflichten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, für jedes ihrer Einzelmitglieder jährlich einen Beitrag an den RFB zu entrichten. Bei Mitgliedern, die in einer Abteilung den Fechtssport im Sinne dieser Satzung pflegen, ist für jedes der Abteilung angehörige Einzelmitglied ein Betrag an den RFB zu entrichten. Die Höhe des Beitrages je Einzelmitglied wird vom Rheinischen Fechtertag festgesetzt. Zur Zahlung fordert der RFB auf. Der RFB ist berechtigt, auch Abschlagszahlungen vor der endgültigen Beitragsrechnung anzufordern.
3. Für die Berechnung des Beitrages der Mitglieder werden die dem Landessportbund NRW jeweils zum letzten 1. Januar gemeldeten Einzelmitgliederzahlen zugrunde gelegt.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Zuwiderhandlungen ihrer Einzelmitglieder gegen die Sportordnung des DFB und Verstöße im Sinne von § 26 der Satzung zu verfolgen, soweit die Zuwiderhandlungen und Verstöße nicht schon durch den DFB oder RFB geahndet wurden.
5. Einzelmitglieder der dem RFB angehörenden Mitglieder, welche in ein Organ oder eine sonstige Funktion des RFB gewählt oder berufen werden, unterwerfen sich mit der Annahme ihrer Wahl oder ihrer Berufung dieser Satzung und der Disziplinargewalt des RFB in allen mit ihrer Amtsführung zusammenhängenden Angelegenheiten.
6. Die dem RFB angehörenden Mitglieder und deren Einzelmitglieder (z.B. FechterIn, Kampfrichter/-in, Trainer/-in, Betreuer/-in, sonstige Funktionsträger/-innen) unterwerfen sich mit ihrer Meldung bzw. Teilnahme an RFB- Veranstaltungen (z.B. Verbandsmeisterschaften, Ranglistenturniere, Sichtungswettkämpfe, Lehrgänge) dieser Satzung und der Disziplinargewalt des RFB.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder regeln ihre Angelegenheiten selbständig in Übereinstimmung mit der Satzung und den dazu ergangenen Verbandsordnungen.
2. Jedes Mitglied kann zum Rheinischen Fechttag für je angefangene 50 gemäß § 5 Ziffer 3 der Satzung gemeldete Einzelmitglieder einen Vertreter, der schriftlich bevollmächtigt sein muss, entsenden. Die Vertreter haben jeweils nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Für Vorstandsmitglieder gilt § 10 Ziffer 2 der Satzung.
3. Ein Mitglied hat kein Stimmrecht,
  - a. wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem RFB nicht nachgekommen ist; die Feststellung darüber trifft der Vorstand;
  - b. wenn ein Ausschlussverfahren gegen das Mitglied beim Ehrenrat anhängig ist. Über Ausnahmen entscheidet der Rheinische Fechttag, wobei das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt ist.

## **§ 7 Organe und Ausschüsse des RFB**

1. Organe des RFB sind:
  - a. der Rheinische Fechttag
  - b. der Vorstand
  - c. der Ehrenrat
2. Der Vorstand kann Ausschüsse einrichten. Folgende Ausschüsse sind mindestens einzurichten:
  - a. der Sportausschuss (§ 19)
  - b. der Kampfrichterausschuss (§ 20)
  - c. der Jugendausschuss
3. Ein Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, an den Sitzungen eines Ausschusses teilzunehmen. Über Ort und Zeit der Ausschusssitzungen ist der Vorstand rechtzeitig zu informieren.

## **§ 8 Funktionsträger/-innen**

1. Funktionsträger/-innen sind alle gemäß dieser Satzung gewählten oder ernannten Personen mit besonderen Funktionen im RFB. Sie werden vom Rheinischen Fechttag in Jahren ungerader Jahreszahl im Regelfall für 2 Jahre gewählt, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft.
2. Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen und Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit gewählt.
3. Die Delegierten (§ 14 Ziffer 1 lit. j.) werden vom Rheinischen Fechttag ausschließlich für den der Wahl folgenden Deutschen Fechttag gewählt. Soweit vor einem nachfolgenden (ordentlichen oder außerordentlichen) Rheinischen Fechttag ein außerordentlicher

Deutscher Fechttag angesetzt wird, gilt die Wahl der Delegierten auch für diesen außerordentlichen Fechttag.

4. Die unter § 19 Ziffer 2 lit. g. genannten Vertreter/-innen der Stützpunkte werden von den, die Stützpunkte tragenden Mitgliedern benannt.
5. Die unter § 19 Ziffer 2 lit. h genannten Vertreter/-innen aus vier weiteren Vereinen werden vom Rheinischen Fechttag in Jahren ungerader Jahreszahl für 2 Jahre gewählt.
6. Alle übrigen Ausschussmitglieder werden vom Vorstand ernannt und abberufen.

## **§ 9**

### **Allgemeine Regelungen für Funktionsträger/-innen**

1. Jede in dieser Satzung genannte Funktion beginnt mit der Annahme der Wahl oder Ernennung und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.
2. Die Organfunktion im RFB setzt die Mitgliedschaft in einem Verein des RFB voraus. Erlischt während der Amtsdauer eines Organmitglieds seine Zugehörigkeit zum RFB, so scheidet es aus dem Organ aus.
3. Abwesende können nur dann in eine Funktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl für den Fall ihrer Wahl vorab schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
4. Mitglieder des Vorstands müssen volljährig sein, wenn sie das Amt übernehmen.
5. Mitglieder des Ehrenrates sollen das 30. Lebensjahr vollendet haben.
6. Personalunion zwischen verschiedenen Organämtern ist unzulässig.
7. In den Vorstand dürfen nicht mehr als zwei Einzelmitglieder desselben Mitgliedsvereins gewählt werden. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen unterschiedlichen Vereinen angehören.
8. Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund
  - a. Jedes Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Rheinischen Fechtertages vorzeitig abberufen werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung sowie bei Gefährdung der Interessen des RFB vor. Nachhaltige Verstöße gegen § 3 Ziffern 4 bis 7 sind ebenfalls wichtige Gründe im Sinne dieser Regelung.
  - b. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme (rechtliches Gehör) zu geben. Für den Entbindungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.
  - c. Gegen die Entscheidung des Rheinischen Fechtertages kann das betroffene Vorstandsmitglied Einspruch einlegen und die Entscheidung des Ehrenrates herbeiführen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Vorsitzenden des Ehrenrates einzulegen und schriftlich zu begründen. Einlegung des Einspruchs und Begründung per E-Mail sind unzulässig. Der Ehrenrat entscheidet dann endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ehrenrates ruhen die Rechte und Pflichten des Vorstandsmitgliedes.
9. Folgen einer Abberufung, eines Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes

- a. Wird ein Vorstandsmitglied durch Fechtertagsbeschluss vorzeitig abberufen oder tritt es auf dem Fechtertag zurück, soll der Rheinische Fechtertag das entbundene Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit kommissarisch ersetzen.
- b. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchen Gründen aus, so hat der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zum Ablauf der restlichen Amtsperiode zu berufen.

## **§ 10**

### **Rechte und Pflichten der Organmitglieder, Teilnahme und Stimmrecht**

1. Die Mitglieder der Organe des RFB sind berechtigt, am Rheinischen Fechtertag teilzunehmen. Sie sind durch den Vorstand gesondert unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Die Mitglieder des Vorstandes haben in ihrer Funktion als Vorstandsmitglied ein eigenes Stimmrecht auf dem Rheinischen Fechtertag.
2. Wenn ein Vorstandsmitglied zugleich Vertreter/-in eines Vereins ist, kann es beim Rheinischen Fechtertag nur von einer Stimme Gebrauch machen.
3. Vom Stimmrecht auf dem Rheinischen Fechtertag ausgeschlossen sind:
  - a. Vorstandsmitglieder bei der Erteilung ihrer Entlastung
  - b. Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionsträger/-innen bei Entscheidungen über ihre Abberufung aus der Organstellung bzw. aus ihrer Funktion.

## **§ 11**

### **Vergütung für die Verbandstätigkeit**

1. Die Tätigkeiten von Funktionsträgerinnen/Funktionsträgern im RFB werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können diese Funktionen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Ziffer 2 trifft der Rheinische Fechtertag. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des RFB.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Funktionsträger/-innen des RFB einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den RFB entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Telefon, Porto, usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 12**

### **Der Rheinische Fechtertag**

1. Der Rheinische Fechtertag ist die Versammlung der Mitglieder und höchstes Organ des RFB.
2. Der Rheinische Fechtertag findet jährlich, in den Jahren gerader Jahreszahl vor dem Deutschen Fechtertag statt.
3. Der Vorstand beruft den Fechtertag per E-Mail und durch Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage des RFB unter Einhaltung einer Frist von einem Monat ein. Die Vereine sind verpflichtet, dem Vorstand eine E-Mail-Adresse zu benennen, die sie regelmäßig abrufen. Die Zustellung per Post ist schriftlich beim Präsidenten bis zum 31.1. eines jeden Jahres zu beantragen. Die Einladung muss Zeit- und Ortsbestimmung sowie die Tagesordnung enthalten.

## **§ 13**

### **Der außerordentliche Rheinische Fechtertag**

1. Ein außerordentlicher Rheinischer Fechtertag ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des RFB erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20% der Mitglieder des RFB beantragt werden. Der Vorstand hat den außerordentlichen Fechtertag spätestens sechs Wochen nach Eingang eines solchen Antrags unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungstermins und des Tagungsortes einzuberufen.
2. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
3. Die Bekanntmachung und Einberufung eines außerordentlichen Rheinischen Fechtertages sowie deren Tagesordnung erfolgen per Brief oder per E-Mail und auf der offiziellen Homepage des RFB.
4. Gegenstand der Beschlussfassung eines außerordentlichen Rheinischen Fechtertages sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
5. Im Übrigen gelten die Regelungen für den ordentlichen Rheinischen Fechtertag analog, soweit diese dem Sinn und Zweck eines außerordentlichen Fechtertages nach vorstehenden Regeln nicht widersprechen.

## **§ 14**

### **Tagesordnung des Rheinischen Fechtertages**

1. Die Tagesordnung des Rheinischen Fechtertages muss soweit einschlägig, mindestens enthalten:
  - a. Vorstandsberichte
  - b. Bericht der Ausschüsse
  - c. Bericht über die Kassen- und Rechnungsprüfung



- d. Entlastung des Vorstands
  - e. Wahlen des Vorstands und des Ehrenrates
  - f. Wahl der vier Vertreter/-innen aus weiteren Vereinen für den Sportausschuss gem. § 19 Ziffer 2 lit. h)
  - g. Beschlussfassung über den vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplan
  - h. Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer/-in
  - i. Ortswahl für den nächsten Rheinischen Fechttag
  - j. Wahl der Delegierten für den nächsten Deutschen Fechttag
  - k. Anträge
2. Jedes Mitglied und Organmitglied ist berechtigt, Anträge an den Rheinischen Fechttag zu stellen. Diese müssen mindestens zwei Wochen vorher mit einer schriftlichen Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Gültig eingebrachte Anträge wird der Vorstand umgehend per E-Mail bzw. per Post an die Mitglieder und Organmitglieder des RFB weiterleiten.
  3. Dringlichkeitsanträge können während des Rheinischen Fechttages nur zugelassen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Über Satzungsänderungen kann nicht im Wege eines Dringlichkeitsantrages entschieden werden.

## **§ 15**

### **Beschlussfassung und Abstimmung**

1. Jeder ordnungsgemäß einberufene Rheinische Fechttag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder und Stimmberechtigten beschlussfähig. Stimmberechtigt beim Rheinischen Fechttag sind unter Beachtung von § 10 Ziffer 2 der Satzung:
  - a. die Vorstandsmitglieder
  - b. die Vertreter/-innen der Mitglieder
2. Der Rheinische Fechttag wird von seinem Präsidenten/seiner Präsidentin geleitet. Im Verhinderungsfall bestimmt sich die Vertretung nach der in § 16 Ziffer 1 der Satzung festgelegten Reihenfolge.
3. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einer anderen Person übertragen werden.
4. Alle Abstimmungen –mit Ausnahme der Wahlen und von § 9 Ziffer 8 lit. b – erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber der Rheinische Fechttag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Der Rheinische Fechttag fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
7. Über die Verbandsordnungen (§ 23) und ihre Änderungen beschließt, mit Ausnahme der

ADO, der Rheinische Fechttag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

8. Über jeden Rheinischen Fechttag ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse des Fechtertages enthalten muss. Das Protokoll ist vom Versammlungsführer des Rheinischen Fechtertages und vom Protokollführer zu unterschreiben. Der Protokollführer wird zu Beginn des Fechtertages von der Versammlung bestimmt. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 2 Monaten zuzuleiten.

## **§ 16 Der Vorstand**

1. Zum Vorstand gehören:
  - a. der/die Präsident/-in
  - b. der/die Vizepräsident/-in für Sport
  - c. der/die Vizepräsident/-in für Finanzen
  - d. der/die Vizepräsident/-in für Kommunikation
  - e. der/die Vizepräsident/-in für Lehr- und Prüfwesen
  - f. der/die Vizepräsident/-in für Jugend
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Präsident/-in und die Vizepräsidenten. Der RFB wird durch zwei Vorstandsmitglieder – darunter der/die Präsident/-in oder der/die Vizepräsident/-in für Sport gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand leitet und führt den RFB nach Maßgabe dieser Satzung und der Verbandsordnungen, wie es der Verbandszweck zur Förderung der Mitglieder und damit die Verbandsinteressen es erfordern. Er führt die Beschlüsse des Rheinischen Fechtertages aus.
4. Der Vorstand übt die Strafgewalt gemäß § 26 aus.
5. Der Vorstand gibt sich in der ersten Sitzung nach seiner Wahl einen Geschäftsverteilungsplan. Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten führen die Geschäfte ihres Aufgabenbereichs selbstständig nach Maßgabe der Vorstandsbeschlüsse aus.
6. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen nach pflichtgemäßem Ermessen fachkundige Personen hinzuziehen.
7. Der Vorstand bestimmt nach § 7 Ziffer 2 der Satzung Ausschüsse, die die Arbeit des Vorstandes unterstützen und umsetzen. Er ist berechtigt, fachkundige Einzelmitglieder mit Aufgaben zu betrauen. Die Ausschussmitglieder, soweit in dieser Satzung nicht anderweitig geregelt, werden vom Vorstand berufen. Die Ausschüsse werden von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Leitung kann durch Vorstandsbeschluss einem Ausschussmitglied übertragen werden. Geschäftsverteilungsplan und die Ausschüsse sowie deren Besetzung sind den Mitgliedern bekannt zu machen. Die Ausschüsse unterstehen dem Vorstand und dessen Weisungen und Aufgabenstellungen und haben lediglich beratende Funktion.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen ist. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/Präsidentin; im Übrigen ist die Beschlussvorlage abgelehnt.

9. Der/Die Präsident/-in ist für die Gesamtgeschäftsführung des Vorstandes nach den Beschlüssen des Rheinischen Fechtertages verantwortlich. Er beruft die Vorstandssitzungen ein, bestimmt Ort und Zeit und stellt die Tagesordnung auf. Im Verhinderungsfall bestimmt sich sein Vertreter nach der in Ziffer 1 festgelegten Reihenfolge.
10. Im Einzelfall kann die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände schriftlich oder per E-Mail im Umlaufverfahren erfolgen. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstands. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage werden im Einzelfall festgelegt, sie muss mindestens eine Woche ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.

## **§ 17**

### **Ehrenpräsident/-in und Ehrenmitgliedschaft**

1. Der Rheinische Fechttag kann um den Fechtsport verdiente Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Er kann einem/einer ausscheidenden Präsidenten/Präsidentin den Titel „Ehrenpräsident/-in“ verleihen.
2. Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen haben keinen Sitz im Vorstand. Sie können den Vorstand beraten und von diesem zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
3. Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen und Ehrenmitglieder sind zum Rheinischen Fechttag einzuladen. Sie haben in dieser Funktion kein Stimmrecht auf dem Rheinischen Fechttag.

## **§ 18**

### **Der Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat hat die Aufgabe eines Schiedsgerichts im RFB und besteht aus einem/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen sowie einem/einer Ersatzbeisitzer/-in. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ehrenrates müssen verschiedenen Vereinen angehören.
2. Mindestens ein Mitglied des Ehrenrates sollte die Befähigung zum Richteramt haben oder rechtskundig sein.
3. Der Ehrenrat ist insbesondere zuständig für:
  - a. die Einsprüche gemäß § 9 Ziffer 8 lit. c) und gemäß § 26 Ziffer 7.
  - b. die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des RFB
4. Der Rheinische Fechttag erlässt auf Vorschlag des Ehrenrates eine Ehrenordnung (§ 23 Ziffer 5 lit. c)).
5. Der Ehrenrat entscheidet abschließend.

## **§ 19**

### **Der Sportausschuss**

1. Der Sportausschuss koordiniert alle sportlichen Aufgaben, die für die Aufrechterhaltung des

Sportbetriebes und zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich sind.

Im Rahmen der Wettkampfororganisation ist der/die Vizepräsident/-in für Sport berechtigt, die Turnierorganisation auf geeignete Personen zu übertragen.

2. Mitglieder des Sportausschusses sind mindestens:
  - a. der/die Vizepräsident/-in für Sport (Vorsitz)
  - b. der/die Vizepräsident/-in für Lehr- und Prüfwesen (Stellvertreter)
  - c. der/die Vizepräsident/-in für Jugend
  - d. der/die Präsident/-in (bei Bedarf)
  - e. der/die Leistungssportkoordinator/-in
  - f. der/die Anti-Doping-Beauftragte
  - g. je ein/-e Vertreter/-in der Stützpunkte
  - h. je ein/-e Vertreter/-in aus vier weiteren Vereinen
  - i. der/die Vorsitzende des Kampfrichterausschusses
3. Weitere Aufgaben des Sportausschusses können über eine Sportordnung geregelt werden.

## **§ 20**

### **Der Kampfrichterausschuss**

1. Der Kampfrichterausschuss erstellt Regeln für die Kampfrichterausbildung und den Erwerb von Kampfrichterqualifikationen. Er ist verantwortlich für den Kampfrichtereinsatz bei Wettkämpfen des RFB und hat die Kampfrichter bei ihrem Einsatz zu betreuen.
2. Mitglieder des Kampfrichterausschusses sowie dessen Leitung werden durch den Vorstand bestimmt.

## **§ 21**

### **Kassen- und Rechnungsprüfung**

1. Der Rheinische Fechtertag wählt aus dem Kreis der Stimmberechtigten zwei Kassenprüfer/-innen für eine Amtsdauer von 2 Jahren wobei jedes Jahr ein/-e Prüfer/-in ausscheidet und ein/-e andere/-r Prüfer/-in neu zur Wahl ansteht.
2. Gewählt werden können nur Personen, die keine sonstige Funktion im RFB bekleiden.
3. Den Kassen- und Rechnungsprüfern/Kassen- und Rechnungsprüferinnen obliegt die Prüfung der Kasse, des Belegwesens und der Rechnungslegung des RFB. Die Kassen- und Rechnungsprüfer/-innen sind zur stichprobenweisen Prüfung in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Der Umfang der Stichproben liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Kassen- und Rechnungsprüfer/-innen.
4. Der Prüfbericht ist dem Rheinischen Fechtertag vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

## **§ 22**

### **Datenschutz**

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und deren Einzelmitglieder durch den RFB erfolgen nur soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist.
2. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die jeweils aktuellen gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz beachtet werden.
3. Hierzu erlässt der RFB eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstandes durch den Rheinischen Fechtertag beschlossen wird.

## **§ 23 Verbandsordnungen**

1. Zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben kann der RFB Verbandsordnungen erlassen.
2. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der RFB eine Anti-Doping-Ordnung. Die ADO ist Bestandteil der Satzung und wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Die ADO und deren Änderungen werden vom Vorstand beschlossen.
4. Alle übrigen Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
5. Insbesondere die folgenden Verbandsordnungen können erlassen werden.
  - a. die Sportordnung
  - b. die Finanzordnung
  - c. die Ehrenordnung
6. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer unter Ziffer 5) genannten Verbandsordnung ist der Rheinische Fechtertag zuständig.
7. Interne Ordnungen einzelner Gremien (u.a. Vorstandsordnung, Geschäftsverteilungspläne, Beiratsordnung) sind keine Verbandsordnungen im Sinne dieser Regelung. Die Ehrenordnung ist aufgrund der auszuübenden Schiedsfunktion des Ehrenrates eine Verbandsordnung.
8. Verbandsordnungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe an die Mitglieder des RFB auf der offiziellen Homepage des RFB. Gleiches gilt für Änderung und Aufhebung einer Verbandsordnung.

## **§ 24 Wahlverfahren**

1. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Wird für eine Funktion nur ein Kandidat vorgeschlagen, ist Abstimmung in offener Wahl zulässig.
2. Ein/-e Kandidat/-in ist gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl zwischen den Kandidaten durchzuführen.
3. Bewerben sich so viele Kandidatinnen/Kandidaten wie Funktionen zu vergeben sind, kann die Wahl offen per Handzeichen in einem Wahlgang erfolgen, wenn dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen hat.
4. Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der/die gewählte Kandidat/-in die Wahl

angenommen hat.

## **§ 25**

### **Haftungsausschluss**

1. Organmitglieder und sonstige Funktionsträger/-innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26 a EStG nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verbandes gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anwendbar.
3. Werden Organ- und sonstige Funktionsträger/-innen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so können sie vom Verband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

## **§ 26**

### **Disziplinarverfahren und Strafen**

1. Jedes Mitglied und dessen Einzelmitglieder sind verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Verbandsordnungen zu beachten und einzuhalten und insbesondere die Anweisungen und Entscheidungen der Organe zu beachten.
2. Der Strafgewalt des RFB unterstehen die Mitglieder und deren Einzelmitglieder im Rahmen des § 4 Ziffer 3 und des § 5 Ziffern 5 und 6 der Satzung.
3. Bei folgenden Verstößen können Strafen verhängt werden:
  - a. Verstöße gegen die Bestimmungen der Satzung, der Verbandsordnungen und Interessen des RFB,
  - b. Nichtbefolgung der Anordnungen und Beschlüsse der Organe des RFB,
  - c. Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5 Ziffer 2 der Satzung trotz zweifacher Mahnung,
  - d. ehrenrührige Handlungen und Verstöße gegen die Disziplin und Fairness,
  - e. Verbandschädigendes Verhalten, insbesondere Verstöße gegen § 3 Ziffer 4 bis 7 der Satzung
  - f. Doping, insbesondere Verstöße gegen den NADA- und WADA-Code.
4. Folgende Strafen können verhängt werden:
  - a. Verwarnung
  - b. Verweis
  - c. Ordnungsgebühr bis zu einem Betrag in Höhe von 1000,00 €
  - d. befristeter oder dauernder Ausschluss von der Teilnahme an Turnieren, Lehrgängen und sonstigen Sportveranstaltungen des RFB
  - e. Amtsenthebung und Aberkennung einer Funktion im RFB mit Ausnahme der Vorstandsfunktion

- f. Nichtwählbarkeit für eine Funktion des RFB
- g. Ausschluss aus dem RFB.

Die Strafen nach vorstehender Ziffer 4 lit. a) bis f) können einzeln oder nebeneinander verhängt werden. Die Bestrafung von Verstößen gegen die Wettkampfbregeln der F.I.E. und des Deutschen Fechter-Bundes e.V. sowie gegen den NADA- und WADA-Code bleiben unberührt.

- 5. Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch den Vorstand des RFB eingeleitet.
- 6. Vor der Entscheidung über die Verhängung einer Strafe hat der Präsident des RFB dem betroffenen Mitglied oder Einzelmitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich, schriftlich oder per E-Mail zu äußern. Hierzu ist das betroffene Mitglied oder Einzelmitglied unter einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail aufzufordern.
- 7. Hält der Vorstand eine Strafe nach Ziffer 3 für erforderlich, entscheidet er durch Beschluss. Dieser ist schriftlich abzufassen, zu begründen und dem betroffenen Mitglied oder Einzelmitglied unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit beim Ehrenrat zuzusenden. Der RFB ist für die ordnungsgemäße Zustellung des Beschlusses verantwortlich. Hinsichtlich der Einspruchsmöglichkeit gilt § 9 Ziffer 8 lit. c) entsprechend.

## **§ 27**

### **Auflösung des RFB**

- 1. Die Auflösung des RFB kann nur auf einem eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Rheinischen Fechttag beschlossen werden.
- 2. Der Auflösungsantrag muss beim Vorstand schriftlich begründet eingereicht und von der Hälfte der Mitglieder unterstützt werden.
- 3. Der Auflösungsantrag wird den Stimmberechtigten mit der Einladung bekanntgegeben.
- 4. Auf diesem Fechttag müssen mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten anwesend sein.
- 5. Zur Auflösung des RFB ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der vertretenen Stimmen erforderlich.
- 6. Bei Auflösung oder Aufhebung des RFB oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Deutschen Fechter-Bund e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Fechtsports verwendet werden darf.

## **§ 28**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde durch den Rheinischen Fechttag am 16.08.2020 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

\* \* \*